

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit größerem Enthusiasmus erfüllte, als die Einnahme von Paris es gethan haben würde, ist vorläufig Frankreich entrissen und wird voraussichtlich für lange Zeit deutsches Eigenthum bleiben. — Es ist ein starkes Bollwerk gegen Westen geworden und wird in zukünftigen Kriegen im Stande sein, dem Angriffe eine weit wirksamere und erfolgreichere Vertheidigung entgegenzusetzen, als das Straßburg von 1870 es vermochte. J. v. S.

Repertorium der neuern deutschen Militär-Journalistik von Hirsch, Premierlieutenant, und Kowalski, Secondelieutenant im hohenzollerischen Füsilier-Regiment Nr. 40. Berlin, 1878. Verlag von A. Bath.

Es ist ein sehr verdienstlicher Gedanke, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, um Anderen das Nachschlagen in vielen bestaubten Büchern zu ersparen. Ein Repertorium, wie dasselbe den beiden auf dem Titelblatt genannten Herren vorgeschwebt haben mag, würde einem wirklichen Bedürfnis abhelfen. Doch um ein solches überhaupt verfassen zu können, scheint nothwendig, vor Allem die bestehenden Militär-Zeitschriften und Militär-Zeitungen zu kennen. Dieses ist bei den beiden Herren augenscheinlich nicht der Fall. Aus diesem Grunde dürfte denselben zu empfehlen sein, sich vorerst die nöthigsten Vorkenntnisse zu verschaffen, bevor sie sich an eine Arbeit, wie die vorliegende, machen.

Gedgenossenschaft.

Die Bundesbeschlüsse betr. Ersparnisse im Militärwesen.

Wir lassen nachstehend die Beschlüsse nebst der Gesetzesvorlage folgen, welche die Bundesversammlung in ihrer letzten Session „zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts“ auf dem Gebiete des Militärwesens erlassen hat.

I. Bundesgesetz betr. Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Versammlung des Bundesrathes vom 2. Brachmonat 1877 über Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen, beschließt:

Art. 1. Von der Herstellung von Prostant- und Bagagewagen nach besonderer Ordnnanz wird Umgang genommen.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 147 und des zweiten Absatzes im Art. 149, betreffend den Ersatz der einzelnen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Wehrpflichtigen, resp. Entschädigung an die Offiziere, werden suspendirt.

Art. 3. Die Dauer der Infanterierekrutenschulen wird von 45 auf 43 Tage reducirt; Urlaube werden an Wochentagen nur an Einzelne in dringenden Fällen ertheilt und die Inspektionen sind auf das Nothwendigste zu beschränken.

Art. 4. Es wird von der Einberufung der Cadres vor den Wiederholungskursen der Cavallerie (Art. 108 der Militärorganisation) Umgang genommen; dagegen sind vor den Rekrutenschulen viertägige Cadrescoursen einzurichten.

Art. 5. Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung der eidgenössischen Truppen wird nur im aktiven Dienst, bei Occupationen im Innern und bei Hilfeleistung im Lande, ausgesetzt.

Für den Instruktionsdienst wird die Besoldung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 217, Lemma 2, und Artikel 218 und 219, folgendermaßen festgesetzt:

a. Besoldung der eidgenössischen Truppen im Instruktionsdienste.

	Fr.
Oberst	17
Oberauditor	16
Oberlieutenant	13
„ Großrichter	12
Major	11
„ Großrichter	10
Hauptmann, berittener	9
„ unberittener	8
1. Oberlieutenant, berittener	7
„ unberittener	6
2. Lieutenant, berittener	6
„ unberittener	5
Feldprediger	8
Stabssecretär, Adjutant-Unteroffizier	4

b. Der Sold des Bataillonschef mit Commandantengrad beträgt Fr. 12. 50.

Der Sold des Stabsfouriers Fr. 2.

c. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied eine Mundportion.

d. Gutsden, welche einzeln oder in kleinern Detachementen den Stäben zugetheilt werden, erhalten eine tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Sobald der Compagnieverband wieder hergestellt ist, hört die Bezahlung der Zulage auf.

e. Die gleiche tägliche Zulage von Fr. 1. 50 erhalten auch die berittenen Brigades- und Regimentstromepter für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.

f. Die Adjutanten der Stäbe der zusammengeführten Truppenkörper (Art. 66—68 der Militärorganisation) erhalten für die Zeit, während welcher sie mit den Stäben, zu welchen sie abcommandirt sind, Dienst leisten, eine tägliche Zulage von Fr. 1.

Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe, Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Vicepräsident: A. Vessaz.

Der Protokollführer: J. L. Lüscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe, Bern, den 21. Hornung 1878.

Der Präsident: Marti.

Der Protokollführer: Schteß.

II. Bundesbeschuß betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.

Art. 3. Die Reiseentschädigungen sind im Allgemeinen einer Reduktion im Sinne der Reduction zu unterwerfen.

Art. 7. Die Zahl der Instruktoren wird festgesetzt wie folgt:

Infanterie:

1 Oberinstructor, 8 Kreis-Instruct., 1 Schieß-Instruct., 17 Instruct. I. Kl., 65 Instruct. II. Kl., 8 Trompeter und 4 Tambour-Instruct.

Cavallerie:

1 Oberinstructor, 3 Instruct. I. Kl., 10 Instruct. II. Kl., 2 Hilfs-Instruct.

Artillerie:

1 Oberinstructor, 4 Instruct. I. Kl., 14 Instruct. II. Kl., 18 Hilfs-Instruct.

Genie:

1 Oberinstructor, 2 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl., 3 Hilfs-Instruct.

Sanität:

1 Oberinstructor, 3 Instruct. I. Kl., 4 Instruct. II. Kl.

Verwaltung:

1 Oberinstructor, 1 Instruct. I. Kl., 1 Instruct. II. Kl.

Art. 8. In denjenigen Divisionskreisen, in welchen die Gesamtzahl der Infanterierekruten 800 nicht übersteigt, soll, mit Ausnahme der VIII. Division, die Zahl der Rekrutenschulen dieser Waffe in der Regel auf zwei reducirt werden.

Art. 9. Der Bataillonscommandant der Infanterie und der Adjutant sind künftig nur für die zweite Hälfte in die Rekrutenschulen einzuberufen.

Art. 10. Die Feldartillerieschulen sind in ihrer Zahl so zu reduciren, daß in denselben jeweilen die zur Bedienung von zwei Batterien nöthige Mannschaft vorhanden ist.

Art. 11. Die Zeit für die Acclimatisirung und Dressur der Cavalleriemontenpferde soll 130 Tage nicht übersteigen.

Art. 12. Den militärischen Erfordernissen unbeschadet, soll bei der Zuteilung der Pferde an die Cavallerierekruten unter mehreren Liebhabern für das gleiche Pferd eine Steigerung angeordnet werden. Die Differenz zwischen dem Schätzungswerte und dem Steigerungspreise ist von dem Cavalieristen ganz zu bezahlen und kommt später nicht mehr in Betracht.

Art. 13. Die übliche Revision der Pferdetrachtung wird aufgehoben. Das Militärdepartement kann jedoch eine solche Revision anordnen im Recursfalle oder wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Art. 14. Die Solbzulage für die Unteroffiziere ist vom Bundesrathe so festzusetzen, daß das Maximum des Schulsolbes, mit Inbegriff der Zulage und des gewöhnlichen Solbes, den Betrag von drei Franken nicht übersteigt.

Art. 15. Der bisher zu der reglementarischen Vergütung von 10 Rappen in's Ordinaire bewilligte weitere Zuschuß wird in der Folge nur noch für die Rekrutenschulen ausgerichtet.

Art. 16. Alle Lieferungen von Lebensmitteln, Fourage, Brennmaterialien für die Militärcurse sind zur Concurrenz auszu-schreiben. Diese Ausschreibungen müssen so zeitig erfolgen und es sind so lange Termine einzuräumen, daß die Concurrenz eine wirksame sein kann; ebenso sind die Lieferungsplätze derart zu bestimmen, daß unnöthige Magazinirung und Unterhalt der Vorräthe wegfällt.

Art. 17. Die Bundesversammlung hat von der Instruction des Bundesrathes, in Ausführung des Postulates Nr. 109 vom 23. Christmonat 1876 betreffend schärfere Bestimmungen über die Tauglichkeitsprüfung der Rekruten, Kenntniß genommen, und erklärt sich damit einverstanden.

Art. 18. Die Bundesversammlung erklärt sich mit den Er-sparrnissen im Rekrutierungsverfahren, welche im Budget pro 1878 vorgesehen sind, einverstanden.

Art. 20. Dieser Bundesbeschluß soll im Budget für 1879 Berücksichtigung finden, und der Bundesrath wird beauftragt, einzelne Bestimmungen desselben, so weit möglich, schon im laufenden Jahre in Vollzug zu setzen.

St. Gallische Winkelriedstiftung.

XI. Jahresrechnung,
abgeschlossen auf den 31. December 1877.
Einnahmen im Jahre 1877:

	Fr.	Rp.
a. St. Gallischer Staatsbeitrag	1000	—
b. Legate	2500	—
c. Collecten am elbgenössischen Bettage in 15 Kirchen des Kantons St. Gallen	1555	15
d. Geschenke von Nicht-Militärs und nicht-militärischen Vereinen	64	20
e. Ausgleichs vor Vermittler-Ämtern zu Gunsten unserer Stiftung	79	70
f. Geschenke und Collecten von militärischen Vereinen und einzelnen Militärs	479	30
g. Uebertrag von Zinsen-Conto	2675	18

Vermögensvermehrung im Jahre 1877 8353 53

Vermögensbestand am 31. December 1876 55482 27

Vermögensbestand am 31. December 1877 63835 80

Wir benutzen auch dieses Jahr den Anlaß der Veröffentlichung des statutarischen jährlichen Rechnungsabchlusses, um mit der

Dankagung für alle empfangenen Gaben die Bitte an alle unsere Gönner zu verbinden, der Winkelriedstiftung auch ferner thätig beizustehen und ganz besonders erlauben wir uns, die Stiftung unsern militärischen Kameraden warm an's Herz zu legen. Wir verkennen nicht, daß Offiziere und Unteroffiziere durch den Militärdienst selbst jetzt mehr in Anspruch genommen werden als früher, aber dennoch glauben wir, es könnte und sollte für Auffüllung des Winkelriedstiftungs-Fonds von militärischer Seite mehr gethan werden, als in letzter Zeit gethan wurde. Wir hoffen, daß der Geist, welcher die Gründer der Stiftung be-seelte, als sie dieselbe in's Leben riefen, sich auch auf die jüngern Militärs überpflanzen werde, daß die Anerkennung des schönen Zweckes, welche den Fonds auf seinen gegenwärtigen schönen Bestand brachte, fortbestehen und auch ein ferneres Gedeihen sichern werde. Mit dieser Erwartung beginnen wir das neue Jahr; möge dieselbe in Erfüllung gehen.

St. Gallen, den 31. December 1877.

Für die Commission der St. Gallischen Winkelriedstiftung:
Der Verwalter:
J. Jacob, Major.

Bernische Winkelriedstiftung.

Das Vermögen der bernischen Winkelriedstiftung pro 31. December 1876 betrug Fr. 11323. 10
Vermehrung pro 1877:

An Zinsen der Hypothekarkasse und Dienstzinskasse	Fr.	492. 40
Ordinaire-Ueberschuß der Offizierschule		
Nr. II in Wallenstadt	"	15. —
Ordinaire-Ueberschuß der Inf.-Rekrutenschule		
Nr. II in Bern und kleine Kassa-Ueberschüsse	"	10. 20
Ordinaire-Ueberschuß der 2ten Jägercomp. Bat. 36 vom Jahre 1870 und Zins vom 14. Juli 1873	"	60. 75
Ordinaire-Ueberschuß der Drag.-Rekrutenschule		
Nr. III in Narau	"	25. 35
Rückzahlung der zu einer Dufourstiftung im Kan-ton Bern gesammelten Betrages	"	1889. 65
Erlös einer gedruckten Ansprache von Hrn. Pfr. Hirsbrunner an die Veteranen 1872	"	120. —

Fr. 2613. 35

Ab: kleine Ausgaben " 1. 45

Vermehrung im Jahre 1877 Fr. 2611. 90

Vermögen pro 31. Dec. 1877 Fr. 13935. —

Fr. 5000 bestehend in Nr. 21871 1 Kassaschein *)	
" 2600 " " " 24352 1 "	
" 1600 " " " 25073 1 "	
" 1500 " " " 26185 1 "	
" 2800 " " " 27656 1 "	
" 410 " " " 16457 1 Schuldsch. **)	
" 25 Baar in Kassa, wie oben:	

Fr. 13935.

*) Aus der Hypothekarkasse Bern.

**) Aus der Dienstzinskasse.

Bern, den 31. December 1877.

Namens des Vorstandes der bernischen Winkelriedstiftung:
Der Präsident: Der Aktuar:

Steinhäuslin, Oberst. W. Schumacher.

Vorsitzender Jahresrechnung der bernischen Winkelriedstiftung wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 21. Februar 1878.

Der Direktor des Militärs:
Wynistorf.

Ausland.

Oesterreich. (Fahrordnungsdienst der Eisenbahnzüge im Mobilisirungs-Falle.) Ueber Veranlassung des Reichs-Kriegsministeriums hat das Landesverteidigungs-Ministerium die Fahrordnungs-Plakate für jene Eisenbahnzüge entworfen, welche im Mobilisirungs-Falle für die einrückenden Urlauber,